



## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Plötzky, Flur 7** 125

Die Angliederung ist als Anlage beigefügt.

- **Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis** 125

Anlage 1 - Antrag auf Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis

Anlage 2 - Formular Geldbedarfsanforderung

Anlage 3 - Formular Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 4 - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

Anlage 5 - Formular Verwendungsnachweis

Die Förderrichtlinie ist als Anhang beigefügt

- **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis** 125

Die Richtlinie ist als Anhang beigefügt.

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### D. Sonstige Mitteilungen

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Plötzky, Flur 7**

Die Angliederung ist als Anlage beige-fügt.

- **Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis**

Anlage 1 - Antrag auf Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis

Anlage 2 - Formular Geldbedarfsanforderung

Anlage 3 - Formular Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 4 - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

Anlage 5 - Formular Verwendungsnachweis

Die Förderrichtlinie ist als Anhang beige-fügt

- **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis**

Die Richtlinie ist als Anhang beige-fügt.



## Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Plötzky, Flur 7

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 3 Satz 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Salzlandkreis nachstehende

### Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgend benannten jagdbezirksfreien Flurstücke der Gemarkung Plötzky, Flur 7, Salzlandkreis, mit einer Gesamtgröße von 146,1971 ha (124 Flurstücke), werden wie folgt angegliedert:

- An den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Magdeburg-Pechau werden folgende 99 Flurstücke in der Größe von 88,4838 ha angegliedert:

1/1, 1/2, 2, 4/1-4/12, 5/1, 7/1, 13, 14/1, 18/1, 21/1, 24/1, 28/1, 30, 31, 60, 66, 67/1-67/4, 98/1, 119/1, 130/1, 131/1, 140/1, 141/1, 143, 144, 145, 146, 147, 147/77, 150, 151, 151/78, 152, 153, 154, 154/79, 67/5, 67/7-67/13, 72/2, 72/5, 90/1, 93/1, 94/1, 97/1, 208/67, 209/67, 210/67, 212/67, 213/67, 217/67, 218/67, 224/67, 225/67, 226/67, 227/67, 231/67, 232/67, 233/67, 240/67, 241/67, 276/67, 277/67, 278/67, 279/67, 280/72, 288/14, 289/16, 323/79, 324/79, 325/80, 10014, 10016, 10018, 10021, 10023, 10025, 10027, 10029, 10030

- An den Eigenjagdbezirk „Schipper“ werden folgende 25 Flurstücke in Größe von 57,7133 ha angegliedert:

36, 40, 43, 55/4, 322/32, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55/2, 55/3, 61, 62, 246/69, 247/69, 248/69, 249/69, 299/72

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

### Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LJagdG LSA kann die Jagdbehörde Jagdbezirke unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 BJagdG von Amts wegen abrunden. Laut § 5 Abs. 1 BJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Laut § 5 Abs. 1 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 3 LJagdG LSA sollen Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, folglich jagdbezirksfreie Flächen, einem benachbarten Jagdbezirk angegliedert werden. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Jagdbezirksfreie Flächen sind, soweit sie nicht für sich die Voraussetzungen eines selbständigen Jagdbezirk bilden, einzelne bejagbare Grundflächen einer Gemarkung, denen der Zusammenhang zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk dieser Gemarkung fehlt.

Die Flächen des Salzlandkreises in der Gemarkung Plötzky, Flur 7, mit einer Größe von 146,1971 ha, sind jagdbezirksfreie Flächen (eine sog. Enklave), da sie keine Verbindung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky haben.

Sie werden durch den Eigenjagdbezirk „Elbaue“, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pechau, Landeshauptstadt Magdeburg und die Enklave Gommern Flur 11 von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky getrennt.

Die o.g. Enklave erfüllt auch selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7, 8 BJagdG oder §§ 9, 10 LJagdG.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i.V.m. § 5 BJagdG, § 5 LJagdG und Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse (hier 124 Flurstücke) mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzugliedern.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung und in Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Magdeburg-Pechau und dem Eigenjagdbezirk „Schipper“ erfolgt die oben beschriebene Aufteilung der Enklave Plötzky, Flur 7.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

§ 5 Abs. 4 LJagdG regelt den wirtschaftlichen Interessenausgleich zwischen dem Grundeigentümer der angegliederten Fläche und dem Angliederungsbegünstigten. Es ist eine angemessene Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtzinses zu leisten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßer Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Ungerechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge. Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht, beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39204 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und gilt am 12.07.2018 als bekannt gegeben.

Bernburg (Saale), den 03. Juli 2018



Bauer  
Landrat



## **Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Eine erfolgreiche Integration von geflüchteten und zugewanderten Menschen ist von zentraler Bedeutung für das Zusammenleben und die Stabilität des Gemeinwesens im gesamten Salzlandkreis. Diese Integration wird auch als Chance für eine soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bereicherung der Gesamtgesellschaft gesehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG LSA) in der jeweils geltenden Fassung obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Maßnahmen zur Aufnahme, Unterbringung, Eingliederung und Betreuung von Migranten.

Mit Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises vom 09.12.2015 (Beschlussvorlage Nr. B/0334/2015) wurde festgelegt, dass die Förderung von erforderlichen Integrations- bzw. Betreuungsprojekten auf der Grundlage einer kreislichen Förderrichtlinie perspektivisch zu erfolgen hat.

Diese „Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis“ wurde am 14.09.2016 (Beschlussvorlage Nr. B/0420/2016) vom Kreistag beschlossen und wird durch diese „Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis“ ersetzt.

Darüber hinaus beschloss der Kreistag am 07.12.2016 (Beschlussvorlage Nr. B/0476/2016) ein neu gefasstes Integrations- und Betreuungskonzept, welches mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft trat sowie mit dieser Förderrichtlinie sachlich korrespondiert.

Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres Trägern und sozialen Einrichtungen im Salzlandkreis Zuwendungen zur Durchführung von Projekten. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

Die Projekte dienen der Förderung und Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten.

Da Integration ein zweiseitiger Prozess ist, werden ebenso Maßnahmen zur interkulturellen Bildung sowie zur Förderung von Toleranz und Demokratie der Gesamtgesellschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert.

Jedes einzelne Projekt ist Bestandteil der bestehenden Integrationsbemühungen und des Integrationsnetzwerkes des Salzlandkreises sowie der Umsetzung des kreislichen Integrations- und Betreuungskonzeptes.

### **2. Gegenstand der Projektförderung**

Förderfähig sind Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen und bildungspolitischen Bereich, die Menschen aller Altersgruppen, jeder Kultur und sozialen Herkunft verbinden.

Gefördert werden Projekte,

- welche die Teilhabe der geflüchteten und zugewanderten Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben unterstützen und verbessern,



- die vorhandene Strukturen der Migrationsberatung und -betreuung ergänzen (z.B. in den Bereichen Kita, Schule, Wohnen, Gesundheit, ...),
- bei denen ein gezielter Spracherwerb als Grundvoraussetzung für die Verständigung und Alltagsbewältigung eine wesentliche Rolle im Projektansatz ausmacht.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle gemeinnützigen Träger, Einrichtungen und Organisationen, die in der Migrationsarbeit im Salzlandkreis tätig sind bzw. tätig werden wollen.

Ausgeschlossen sind Organisationen,

- die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen aktiv sind,
- deren Grundsätze/Satzung und Ziele nicht mit der deutschen Verfassung zu vereinbaren sind.

### 4. Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt, insbesondere Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 LHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ (Anlage 4) sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen geregelt sind. Soweit in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt das Land Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde genannt ist, tritt an dessen Stelle der Salzlandkreis.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn der Empfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichert und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 5.2 Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Wenn absehbar ist, dass die Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist es möglich, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.
- 5.3 Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass das eingesetzte Personal über eine persönliche und fachliche Eignung entsprechend des beantragten Projektes verfügt.
- 5.4 Die Integration stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Zuwendungsempfänger mit den einschlägigen Organisationen, Behörden und in einschlägigen Netzwerken zusammenarbeiten. Eine Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung in Arbeitsgruppen, Austauschtreffen und mit anderen Projektträgern wird zwingend vorausgesetzt.



- 5.5 Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.
- 5.6 Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen (z.B. Land Sachsen-Anhalt, Bund, EU) sollen vorrangig in Anspruch genommen und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.
- 5.7 Der Zuschuss nach dieser Förderrichtlinie darf, soweit dies von den jeweiligen Fördermittelgebern nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch als Anteilsfinanzierung für Programme und Förderungen Dritter, wie z.B. des Bundes, Landes, Salzlandkreises oder sonstiger Institutionen, verwendet werden.
- 5.8 Eine Förderung durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, muss jedoch unverzüglich angezeigt werden und kann zur Reduzierung des Förderbetrages führen.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Anteilsfinanzierung) in dreimonatiger Zahlweise gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 100 %, maximal 50.000 EUR für ein Projekt.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind folgende Personal- und Sachausgaben:
  - Personalausgaben: Löhne/ Gehälter, Lohnnebenkosten, Honorare/ Aufwandsentschädigungen,
  - Sachkosten: die eindeutig dem Projekt zuordenbar sind: z. B. Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit,
  - Verwaltungskostenpauschale (höchstens 10 % der Projektkosten)
- 6.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind jegliche Investitionen.

## **7. Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Eine finanzielle Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist in deutscher Sprache an den Salzlandkreis, Fachbereich III Gesundheit, Ordnung und Sicherheit, Stabsstelle 35 - Koordinierungsstelle für Migration und Bildung - in 06400 Bernburg (Saale) zu richten.

Das detaillierte Projektkonzept ist ausführlich und vollumfänglich (ca. 5 DIN-A4-Seiten in Arial Schriftgröße 11) zu verfassen und dem Projektantrag beizufügen.

Im Antrag ist eine verantwortliche Person der beantragenden Institution mit Namen und Adresse zu benennen.

Die Auszahlung erfolgt nur auf das angegebene Konto des Trägers/ der Einrichtung/ der Organisation.





Für den Projektantrag ist ausschließlich das sich in der Anlage 1 befindliche Formular zu verwenden.

- 7.1.2 Die Anträge sind jeweils bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Eventuelle Fragen zum Antragsverfahren sind schriftlich oder telefonisch an die Stabsstelle 35 - Koordinierungsstelle für Migration und Bildung - des Salzlandkreises zu richten, welche wie folgt erreichbar ist:

Tel.: 03471 684-1870  
E-Mail: [mschmoldt@kreis-slk.de](mailto:mschmoldt@kreis-slk.de)

Tel.: 03471 684-1690  
E-Mail: [toalbrecht@kreis-slk.de](mailto:toalbrecht@kreis-slk.de)

Tel.: 03471 684-1704  
E-Mail: [bwindirsch@kreis-slk.de](mailto:bwindirsch@kreis-slk.de)

- 7.1.3 Dem Projektantrag gem. Anlage sind beizufügen:

- ggf. Satzung, Statut, Eintrag in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Nachweis der Vertretungsberechtigung.

- 7.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jederzeit über den Antrag hinaus Auskunft über das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die beantragten Fördermittel werden ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Salzlandkreises bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist zeitlich befristet und gilt nur in dem Haushaltsjahr, für das die Förderung bewilligt wurde.

- 7.2.2 Mit der Bewilligung bestehen keine rechtlichen Ansprüche auf eine Förderung in den Folgejahren.

- 7.2.3 Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

- 7.2.4 Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis. Nach Vorberatung, Prioritätensetzung sowie Beschlussempfehlung des Gesundheits- und Sozialausschusses und gemäß der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss erfolgt die Ausfertigung der Bewilligungsbescheide durch die Koordinierungsstelle für Migration und Bildung der Kreisverwaltung.

- 7.2.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.



## 7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (Anlage 2 – Geldbedarfsanforderung).
- 7.3.2 Der Zeitraum bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheides gem. 7.2.1 kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet (Anlage 3 – Rechtsbehelfsverzicht).
- 7.3.3 Bis zum 10.10. des laufenden Jahres ist durch den Projektträger eine Zwischeneinschätzung vorzunehmen, inwieweit die beantragten Mittel bis zum Ende d. J. benötigt werden, um jahresübergreifende Rückforderungen zu vermeiden.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Monats nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis (Anlage 5) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der umfangreiche Sachbericht sollte fünf DIN-A4-Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.
- 7.4.4 Die Zwischeneinschätzung (7.3.3) besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

## 8. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.  
Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5.6) nicht rechtzeitig nachkommt.



- 8.2 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.3 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes vom 14.09.2016 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den



Bauer  
Landrat

### Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis
- Anlage 2: Formular Geldbedarfsanforderung
- Anlage 3: Formular Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 4: Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung
- Anlage 5: Formular Verwendungsnachweis



## Antrag auf Durchführung eines Projektes

im Rahmen der Neufassung der  
Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis  
für das Jahr 20...

neues Projekt

Fortsetzungsprojekt

Antrag auf vorzeitigen  
Maßnahmenbeginn

Personenbezeichnungen in diesem Vordruck gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Träger	
Anschritt	
Ansprechpartner	
E-Mail	Telefon
Projektname	
Förderzeitraum	
Beabsichtigte Zielgruppe	
Teilnehmerzahl	
Ziele des Projektes	

Konzept und Umsetzung (ggf. Zusatzblatt verwenden)

Kooperationspartner

Beantragte Fördermittel



## Kostenplan

1.	Ausgaben	Summe in EUR
1.1	Personalkosten	
davon:		
1.1.1	Löhne/ Gehälter	
1.1.2	Lohnnebenkosten	
1.1.3	Honorare/ Aufwandsentschädigungen	
1.2	Sachkosten	
davon:		
1.2.1	Öffentlichkeitsarbeit	
1.2.2	Reisekosten	
1.3	Verwaltungskostenpauschale (max. 10 % der Projektkosten)	
<b>Gesamtkosten</b>		

**Erläuterungen zum Kostenplan** (Hier können ggf. Erläuterungen zum o.g. Kostenplan erfolgen.):

--

**Finanzplan**

		Summe in EUR
1.	beantragte Zuwendung	
2.	Eigenmittel	
3.	Drittmittel	
<b>Gesamtfinanzierung</b>		

**Erläuterungen zum Finanzplan** (Hier können ggf. Erläuterungen zum o.g. Finanzplan erfolgen.):

|| |

|| |

|| |

Ort, Datum

Stempel, Rechtsverbindliche  
Unterschrift(en)

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist einzureichen beim:

Salzlandkreis  
Fachbereich III Gesundheit, Ordnung, Sicherheit  
Kordinierungsstelle für Migration und Bildung  
06400 Bernburg (Saale)



Zuwendungsempfänger

|| |

Ort, Datum	
Kreditinstitut	
BIC	
IBAN	

Salzlandkreis  
 Fachbereich III Gesundheit, Ordnung, Sicherheit  
 Koordinierungsstelle für Migration und Bildung  
 06400 Bernburg (Saale)

**Geldbedarfsanforderung**

für Maßnahmen nach der Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis

Zuwendungsbescheid vom:	Az.:
<b>Projekt:</b>	
Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Zuwendungs-bescheid:	EUR
Auszahlung der Fördermittel zum:	EUR

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zahlungsempfängers	Stempel





Anlage 3 – Rechtsbehelfsverzicht

Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis

Absender (Zuwendungsempfänger)

[ Salzlandkreis  
 Fachbereich III Gesundheit, Ordnung, Sicherheit  
 Koordinierungsstelle für Migration und Bildung  
 06400 Bernburg (Saale) ]

**Rechtsbehelfsverzicht**

Zuwendungs-/Änderungsbescheid vom : .....

Aktenzeichen: .....

Ich erkläre hiermit, dass ich auf das Recht verzichte, innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den oben genannten Zuwendungs-/Änderungsbescheid einzulegen, um dessen Bestandskraft vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung der bewilligten Mittel zu beschleunigen.

.....  
Ort, Datum

-----  
Rechtsverbindliche Unterschrift

-----  
ggf. Stempel des Zuwendungsempfängers

vom

Aktenzeichen



## SACHSEN-ANHALT

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL\*) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

- 1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

#### 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

- 2.2 Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

#### 3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabepflichtungen durchzuführen.
- 3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - 3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
  - 3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
  - 3.2.3 die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
  - 3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
  - 3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

\*) Für das Beitrittsgebiet gelten der BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.

4. **Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Verwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
5. **Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers**
- 5.1 Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
6. **Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind gegebenenfalls die Berichte der von dem Verwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Verwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Verwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Verwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
7. **Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Verwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).
8. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Verwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.



## Verwendungsnachweis

über die Projektförderungen in Umsetzung des „Integrationskonzeptes des Salzlandkreises für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“

<b>Bezeichnung des Projektes</b>	
Aktenzeichen	
Anschrift der Bewilligungsbehörde Salzlandkreis Fachbereich III Koordinierungsstelle für Migration und Bildung 06400 Bernburg (Saale)	Name und Anschrift des Projektträgers
Zuwendungsbescheid vom	EUR
Ergänzung/Änderung vom	EUR
insgesamt bewilligt	EUR
davon: I. Quartal	EUR
II. Quartal	EUR
III. Quartal	EUR
IV. Quartal	EUR
Auszahlungen insgesamt	EUR
davon: I. Quartal	EUR
II. Quartal	EUR
III. Quartal	EUR
IV. Quartal	EUR
bereits zurückgezahlte Zuwendungen EUR	noch zurückzuzahlende Zuwendungen EUR
Bewilligungszeitraum	Vorhabenzeitraum

### Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit dem Zuwendungsbescheid und den Belegen überein.

Die Ausgaben waren für das im Zuwendungsbescheid genannte Projekt notwendig und wurden zweckentsprechend eingesetzt.

Es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

ggf. Bemerkungen zu Abweichungen

## Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Finanzierung

Bezeichnung	Einnahmen -Soll-	Einnahmen -Ist-
I. Quartal	EUR	EUR
II. Quartal	EUR	EUR
III. Quartal	EUR	EUR
IV. Quartal	EUR	EUR
insgesamt	EUR	EUR

### 2. Kosten

Bezeichnung	Ausgaben
I. Quartal	EUR
II. Quartal	EUR
III. Quartal	EUR
IV. Quartal	EUR
insgesamt	EUR

Investitionen wurden nicht finanziert.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Summe der tatsächlichen Einnahmen	EUR
Summe der tatsächlichen Ausgaben	EUR
<input type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> Mehrausgaben	EUR

Die Zuwendung wurde somit	
<input type="checkbox"/> in voller Höhe benötigt <input type="checkbox"/> nur teilweise in Anspruch genommen	
bereits zurückgezahlter Betrag	noch zurückzuzahlender Betrag
am _____ EUR	_____ EUR

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Verbindung mit Teil 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), des Haushaltsplanes des Salzlandkreises in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender und ergänzender Anwendung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA 2001, S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.01.2013, MBl. LSA 2013, S. 73) sowie der ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 06.06.2016, Az. 21.12-04011-8, MBl. LSA 2016, S. 383) in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.
- 1.2 Die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII) soll vorrangig gefördert werden.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind.

Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.

- 2.2 Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:
  - a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
  - c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit
  - d) Jugendverbandsarbeit

- e) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit
- f) Maßnahmen mit präventivem Charakter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Zuwendungen können erhalten**

- a) freie Träger der Jugendhilfe unter der Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen und die im Salzlandkreis tätig sind
- b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen

#### **3.2 Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind. Diese sollen ihren ständigen Wohnsitz im Salzlandkreis haben.**

Das Angebot des freien Trägers muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

#### **3.3 Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.**

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2.2 nur solche Maßnahmen/Projekte gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Kinder- Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises abgestimmt sind.**

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

#### **4.2 Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.**

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart und Form der Zuwendung:**

Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger in Form der nichtrückzahlbaren Zuwendung zur Anteils-, Fehlbedarfsfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.2 gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen bzw. maßnahmebezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zu fördernden Maßnahmen und Projekten für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.
- 5.3 Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten ist in angemessenem Umfang zu erbringen. Hierbei können unbare Leistungen und Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.
- 5.4 Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.
- 5.5 Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.
- 5.6 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **6. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

### **6.1 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

#### **6.1.1 Personalausgaben**

Mit der Beschäftigung von Fachkräften soll in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in der Landjugendarbeit und den mobilen Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich umgesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die eine sozialpädagogische Qualifikation nachweisen können. Anerkannt werden entsprechend des Fachkräftegebotes des Landes Sachsen-Anhalt alle pädagogischen Abschlüsse (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Pädagoginnen/Pädagogen) wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss (Fachkraft für soziale Arbeit). Weiterhin gelten als Fachkräfte Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Voraussetzung der Personalkostenbezuschung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Personalkosten für das jeweilige Jahr anhand der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendförderung.

Personalkostenzuschüsse können maximal 2 sozialpädagogischen Fachkräften je Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. der AN-Best/P, Punkt 1.3. wird ausdrücklich verwiesen.

#### **6.1.2 Pauschalbetrag für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Freie und kommunale Träger der Kinder- Jugendarbeit, die einen in der Teilplanung der Jugendarbeit durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Jugendraum, Jugendclub oder bestätigtes Jugendzentrum betreiben, können je Jugendraum bis zu 500,00 EUR, je Jugendclub bis zu 2.400,00 EUR und je Jugendzentrum bis zu 5.000,00 EUR beantragen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Jugendraum, Jugendclub und das Jugendzentrum fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist.



Diese Mittel können für anteilige Personalkosten (nicht sozialversicherungspflichtige Personalkosten), Betriebskosten, Sachkosten sowie Anschaffungen (keine Investitionen) und Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

**Förderfähige Personalkosten können z. B. sein:**

- Honorare für Referenten, sonstige Honorarkosten,
- Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit

**Förderfähige Betriebskosten können z. B. sein:**

- Miete, Raummietkosten
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser/Abwasser
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Porto)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Reinigungsmaterial
- GEMA, GEZ
- Gebühren
- Treibstoffe für Kfz, Fahrtkosten
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit
- kleinere Reparaturen bis zu 20 % der Gesamtbetriebskosten

**Förderfähige Sachkosten können z. B. sein:**

Als Sachkosten werden Materialkosten oder Verbrauchskosten anerkannt. Entscheidend ist, dass hier nur Dinge bezuschusst werden können, die nicht inventarisiert und nicht als Investitionen angesehen werden können. Die Materialien, die somit finanziert werden, sollen dazu dienen, Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können.

**Förderfähige Ausgaben für Anschaffungen (keine Investitionen) können z. B. sein:**

Es sind nur solche Anschaffungen förderungswürdig, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z. B. Material für die pädagogische Arbeit oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigt.

Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 410,00 EUR liegen.

**Förderfähige Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (keine Investitionen) können sein:**

Maßnahmen, die der Werterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen dienen und keine Werterhöhung bringen. Die Förderung umfasst hauptsächlich Materialkosten zur Renovierung durch die Benutzergruppen für die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit.

## **6.2 Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern**

Teilnehmer an Schulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Ausbildung zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises wird vorrangig gefördert. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Die Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

## **6.3 Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für außerschulische Bildungsveranstaltungen.

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen sollen einen konkreten Inhalt aufweisen und den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben. Die Angebote der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren.

Förderungsfähig sind Bildungsveranstaltungen in Form von eintägigen oder mehrtägigen Seminaren. Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/innen mit einem Umfang ab 5 Unterrichtsstunden mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer/innen gewährt.

## **6.4 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, -freizeit**

Förderfähig sind Ausgaben für Tagesfahrten sowie für Freizeiten (mind. 2 - 14 Übernachtungen).

### **6.4.1 Tagesfahrten**

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/innen mit bis zu 5,00 EUR je Teilnehmer/innen je Tag gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

### **6.4.2 Freizeiten**

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/innen mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer/innen je Tag gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer/innen ein Betreuer/ehrenamtlich tätiger Betreuer mit bis zu 10,00 EUR je Tag als Aufwandsentschädigung bezuschusst.

Der An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

## **6.5 Sonstige Maßnahmen, Projektförderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit**

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet. Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten. Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein: Sachkosten, anteilige Betriebskosten, anteilige Personalkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten
- anteilige Kosten für Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

## 7. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

Die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die zu bewilligende Summe.

### 7.1 Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme in Höhe von bis zu 24.000,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicher verwendet werden.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten in Abstimmung mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Jugendfeuerwehren gemeinsam einen Betrag in Höhe von 5,50 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme. Mindestens jedoch 50,00 EUR und im Höchstfall 180,00 EUR. Die Kommunen erhalten diese Mittel zur Weiterleitung an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicher der einzelnen Kinder- und Jugendfeuerwehren erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese Prioritätenliste bildet die Grundlage für die Ausreichung der Mittel an die jeweiligen Kinder- und Jugendfeuerwehren.

### 7.2 Sportjugend im Kreissportbund des Salzlandkreises

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme in Höhe von bis zu 35.400,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicher verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicher der einzelnen Sportvereine in der Sportjugend des Kreissportbundes des Salzlandkreises erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

## **8. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII**

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Personalausgaben, Sachausgaben, Betriebskosten, pädagogisches Material, pädagogische Maßnahmen.

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

Voraussetzung der Projektförderung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Projekte für das jeweilige Jahr und anhand der Jugendhilfeplanung Teilplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

## **9. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII**

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten.

Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Sachkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten

## **10. Festbetragsfinanzierung**

Der Träger erhält für die Einrichtung, für die der Vertrag zur Übernahme der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegt, den vereinbarten Festbetrag.

### **Sonstige Zuwendungsbedingungen**

11.1 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen.

11.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK/P) unter Verwendung des Vordruckes des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Belege sind 5 Jahre nach dem Bewilligungszeitraum aufzubewahren.

- 11.3 Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten, Kopien sind beizufügen) der Bewilligungsbehörde vorlegen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 11.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## 12. Anweisung zum Verfahren

- 12.1 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach schriftlichem Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen an den Salzlandkreis – Fachdienst 22 Jugend und Familie – zu richten.

Antragstermin für Maßnahmen ist der 1. November des Vorjahres. Bei kleineren Maßnahmen, die eine Zuwendungssumme von 500,00 EUR nicht übersteigen, kann der Träger noch 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einen Antrag stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:

- a) Projektbeschreibung bzw. Maßnahmebeschreibung,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan; Kalkulation,
- c) Nachweis der Kostengünstigkeit,
- d) Pädagogische Konzeption,
- e) Programme,
- f) Anzahl der Teilnehmer,
- g) ggf. Satzung, Statut, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- h) Nachweis der Vertretungsberechtigung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über den Antrag hinaus Auskunft über die zu fördernde Maßnahme/das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

- 12.2 Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis – Fachdienst 22 Jugend und Familie.
- 12.3 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.
- 12.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001, S. 241) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform

einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001, S. 241) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO (Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 06.06.2016, Az. 21.12-04011-8, MBl. LSA 2016, S. 383) in der jeweils gültigen Fassung.

### 13. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 12. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Richtlinie ist jeweils nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

Bernburg (Saale), 28 Juni 2018



Bauer  
Landrat